

**Hinweise und Erklärung nach § 44 Abs. 3 Nr. 2 Bundesmeldegesetzes (BMG);  
das am 01.11.2015 in Kraft getreten ist**

**Hinweise**

Laut § 44 Abs. 3 Nr. 2 BMG ist die Erteilung einer einfachen Melderegisterauskunft nur dann zulässig, wenn der Antragsteller erklärt, die Daten nicht für Zwecke der Werbung oder des Adresshandels zu verwenden.

Andernfalls muss dargelegt werden, dass die Auskunft zum Zwecke der Werbung oder des Adresshandels beantragt wird. Ist dies der Fall, so muss der Antragsteller angeben, dass der Betroffene vorher ihm gegenüber in die Übermittlung für jeweils diesen Zweck eingewilligt hat. Eine Einwilligung kann gegenüber der Meldebehörde als eine generelle Einwilligung für einen oder beide der dort genannten Zwecke erklärt und widerrufen werden. Liegt der Meldebehörde keine generelle Einwilligung vor, bedarf es der Einwilligung gegenüber der Auskunft verlangenden Person oder Stelle. Die Einwilligung gegenüber der Auskunft verlangenden Person oder Stelle muss gesondert erklärt werden und sich ausdrücklich auf die Einholung einer Melderegisterauskunft für jeweils diesen Zweck beziehen.

Im schriftlichen Verfahren hat der Nachweis, Melderegisterauskünfte nicht für Zwecke der Werbung oder des Adresshandels zu verwenden, in Form einer unterschriebenen Erklärung des Antragstellers zu erfolgen.

**Erklärung**

Hiermit erkläre ich,

---

Name/n, Vorname/n

---

Geburtsdatum

---

Anschrift

---

Telefonnummer/E-Mail-Adresse

dass die Anfrage zu folgender Person

---

Name/n, Vorname/n

---

Geburtsdatum

---

Geschlecht

---

Anschrift

auf eine Melderegisterauskunft nicht für Zwecke der Werbung oder des Adresshandels verwendet wird.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift